

**Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung
für den Matthäusfriedhof der Ev. Kirchengemeinde Weitmar
vom 10.05.2023**

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Matthäusfriedhof der Ev. Kirchengemeinde Weitmar vom 14.12.2022, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz (3) Buchstabe c wird aufgehoben.

In § 4 Absatz (3) werden die bisherigen Buchstaben „d“ und „e“ zu den Buchstaben „c“ und „d“

§ 4 Absatz (3) Buchstabe „f“ wird aufgehoben.

In § 4 Absatz (4) werden die bisherigen Buchstaben „c“ und „d“ zu den Buchstaben „d“ und „e“

In § 4 Absatz (4) wird nach Buchstaben „b“ folgender Satz eingefügt:
c)

Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Urnenstele) (Nutzungszeit 25 Jahre) je Stelle 1.584,00 €

In § 4 Absatz (4) wird nach Buchstaben „e“ folgender Satz eingefügt:
f)

Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Urnenstele) je Urnennische und Jahr 63,36€

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bochum, den 10.5.2023

Ev. Kirchengemeinde Weitmar



(Unterschriften)

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 16.06.2023 Az: 48.4 - 11

Bezirksregierung Arnsberg
im Auftrag





In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Weitmar
vom 10. Mai 2023
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die §§ 4 - 8 (Gebührentarife) bleiben weiterhin befristet
bis zum 28. Februar 2026 gültig.

Bielefeld, 2. Juni 2023



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-2325